

7/SN-206/ME
1 von 1

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 28. JULI 1992

10.841/02-IA10/92

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Reaktion GESETZENTWURF
21. 72 -GE/19. P2
Datum: 05. AUG. 1992
07. Aug. 1992
Verteilt

St. Aisch-Darant

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Einreise und den Aufenthalt von Fremden
 (Fremdengesetz-FrG);
 Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 i. V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wagner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 1992 07 29

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

76 201/4-I/7/92

10.841/02-IA10/92

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und
den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG);
Stellungnahme

Bezugnehmend auf die do. Note vom 23.Juni 1992,
GZ. 76 201/4-I/7/92, beeht sich das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft zum gegenständlichen Gesetzesentwurf
folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Zusammenfassung aller die Fremden betreffenden Bestimmungen
in einem Gesetz erscheint vor allem im Hinblick auf die
gesellschaftliche und politische Entwicklung in Europa als
wichtiges Regelungsinstrument dringend notwendig.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 7 Abs. 1 und 3:

Weshalb ein Fremder, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des
Entwurfes (ein gültiges Reisedokument und das Nichtvorliegen
von Versagungsgründen gemäß § 10 des Entwurfes) erfüllt, keinen

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Anspruch auf Erteilung des Sichtvermerkes haben sollte, ist nicht einsichtig. Im Falle eines Rechtsanspruches könnte § 7 Abs. 3, der das behördliche Ermessen regelt, entfallen. Einzelne Bestimmungen des § 7 Abs. 3 könnten eventuell in den § 10 des Entwurfes übernommen werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 2:

Die Regelung, daß der Sichtvermerkswerber über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt und über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz für die Erteilung eines Sichtvermerkes vorweisen muß, könnte zu Härtefällen führen. In bestimmten Fällen sollte aus humanitären Gründen nach Abwägung der verschiedenen Interessen die Erteilung eines Sichtvermerkes trotzdem möglich sein.

Zu § 49 Abs. 2 und 3:

Im Interesse der aus der Schubhaft entlassenen Fremden wäre es wünschenswert, daß Bestätigungen über die Dauer der Haft generell und nicht nur auf Verlangen ausgefolgt werden, zumal die Aufhebung der Schubhaft nicht durch Bescheid erfolgt.

Zu § 50:

Um die vom Gesetz übertragenen Vollziehungsaufgaben sachgerecht zu erfüllen, erscheint ein ausschließliches Betretungsrecht (ohne daß Durchsuchungen vorgesehen sind) wenig effektiv.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. R a a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner